



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.09.2022

Unterbringung von Flüchtlingen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In diesem Jahr (Stand Mitte September) kamen mehr als 990.000 Flüchtlinge aus der Ukraine und weitere mehr als 115.000 Asylbewerber nach Deutschland. Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes geht davon aus, dass im kommenden Winter noch sehr viel mehr Menschen nach Deutschland fliehen werden und daher ein „Unterbringungsengpass“ entstehen werde, sodass „viele Standards vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen“. Unter anderem betrifft das die Größe von Schulklassen und Kitagruppen. Die baden-württembergische Migrationsministerin berichtete, dass in ihrem Bundesland Wohnraum und Verwaltungspersonal „mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft“ sind. Die Bundesinnenministerin führte aus, dass die Grenzkontrollen zu Österreich und der Tschechischen Republik verstärkt wurden, um „illegale Einreisen zu stoppen“, damit Menschen geholfen werden, kann „die dringend unsere Unterstützung brauchen“ (→ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/und-jetzt-noch-die-russen-ueber-1-1-millionen-fluechtlinge-81424994.bild.html>).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sowie Asylbewerber, die ab dem 1. Januar 2022 nach Deutschland eingereist sind, leben derzeit in Hessen?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2022 wurden 10.137 Asylerstanträge in Hessen gestellt. Zum Stand 25. September 2022 halten sich 80.690 Geflüchtete aus der Ukraine in Hessen auf, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind.

Frage 2. Wie viele weitere Flüchtlinge aus der Ukraine bzw. Asylbewerber aus anderen Ländern, die nach dem Königsteiner Schlüssel dem Land Hessen zugewiesen werden, erwartet die Landesregierung für den kommenden Winter?

Frage 3. Erwartet die Landesregierung, dass die derzeit vorhandenen Kapazitäten der Unterkünfte für die unter 2. angegebene Anzahl an Personen ausreichend sein werden?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um für die unter 2. angegebenen Personen eine ausreichende Anzahl von Unterkünften bereitzustellen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Prognose zur Entwicklung des weltweiten Migrationsgeschehens und dem sich daraus ergebenden Zuzug von Geflüchteten nach Hessen ist nicht möglich, sodass keine verifizierte Angabe erfolgen kann.

Es werden bereits Maßnahmen getroffen, u.a. die Ertüchtigung von weiteren Unterbringungsplätzen, um die Erstaufnahme und Registrierung von ankommenden Menschen sicher zu stellen.

Die Landesregierung wird weiterhin gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend der jeweiligen Lage notwendige Regelungen treffen, um die Unterbringung von Geflüchteten sicherzustellen.

Frage 5. Erwartet die Landesregierung, dass im kommenden Winter Standards für die Unterbringung bzw. Versorgung von Flüchtlingen – zumindest vorübergehend – außer Kraft gesetzt werden müssen?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche Standards werden voraussichtlich hiervon betroffen sein?

Frage 7. Falls 5. zutreffend: Welche Rechtsnormen müssten zur Absenkung der unter 6. aufgeführten Standards ggf. geändert werden?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung ist damit stets, unabhängig von der Auslastung, an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen zu messen.

Diese Aussage trifft auch auf den Bereich der Erstaufnahme zu. Statistiken über die jeweilige Kapazitätsauslastung der Kreise und kreisfreien Städte liegen der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung ist unabhängig davon in regelmäßigem, engen Austausch mit den Gebietskörperschaften.

Frage 8. Erwartet die Landesregierung, dass im kommenden Winter in Schulen und Kitas die Anzahl von Schülern bzw. Kindern in den Schulklassen bzw. Kita-Gruppen die vorgegebenen Werte überschreiten werden?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Welche negativen Auswirkungen erwartet die Landesregierung bei Überschreitung der unter 8. aufgeführten Werte?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, genauso wie alle anderen Kinder, die die Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) erfüllen.

In § 25b Abs. 1 und 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Gruppengrößen für Kindertageseinrichtungen festgelegt. Nach § 25d Abs. 3 HKJGB können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall befristet einer Überschreitung dieser Gruppengrößen zustimmen.

Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe handelt, die in die originäre Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt, liegen der Landesregierung weder Kenntnisse darüber vor, wie viele ukrainische Kinder bereits in hessischen Kindertageseinrichtungen betreut werden, noch darüber, wie die Gruppen zusammengesetzt sind und wie von den Ausnahmeregelungen zur Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen Gebrauch gemacht wird.

In der Praxis sind Kommunen übergangsweise u.a. mit Angeboten außerhalb der Betriebserlaubnispflicht vor Ort schnell und flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse der geflüchteten Familien eingegangen.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs auf die Ukraine und mit dem Ziel, für alle Kinder mit Rechtsanspruch einen Betreuungsplatz zu gewährleisten, hat das Landesjugendamt, um der Praxis bei Bedarf Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, eine an die Jugendämter und Träger von Kindertageseinrichtungen adressierte Empfehlung veröffentlicht, wonach in Kindertageseinrichtungen von der o.g. Regelung Gebrauch gemacht werden kann, indem Gruppen mit bis zu zwei Kindern zusätzlich belegt werden können, wenn das Jugendamt zustimmt. Neben den räumlichen und personellen Bedingungen sollte bei den Überlegungen zur Kapazitätserweiterung die Frage berücksichtigt werden, inwieweit die Leitung der Einrichtung den besonderen Herausforderungen der Situation angemessen gerecht werden kann.

Das Land stellt für die Akteurinnen und Akteure im Feld der frühkindlichen Bildung ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung, um Voraussetzungen zu schaffen, geflüchtete Kinder und ihre Familien bestmöglich begleiten zu können. In Kooperation mit der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie besteht in Hessen die Koordinierungsstelle „Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung“, die zahlreiche Materialien, Methoden und Vernetzungsangebote zum Themenfeld entwickelt hat. Im Rahmen der Koordinierungsstelle werden Trägervertretungen, Fachberatungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) und Fortbildnerinnen und Fortbildner beraten, sodass sie übergreifend unterstützen können und in ihrem jeweiligen Wirkungsfeld pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen kompetent und auf dem aktuellen Stand rund um das Thema geflüchtete Kinder und Familien in der Kindertagesbetreuung begleiten, qualifizieren und beraten können.

Mit den kostenfreien Modul-Fortbildungen zum BEP erhalten insbesondere Fach- und Grundschullehrkräfte, aber auch Kindertagespflegepersonen und Eltern eine zielgerichtete Unterstützung, die besonders auch den Umgang mit der zunehmenden Vielfalt berücksichtigt. Darüber hinaus bietet das Land spezielle Qualifizierungsangebote für BEP- und Schwerpunkt-Kita-Fachberatungen mit Grundlagen- und Vertiefungskursen an, damit Einrichtungen, Teams, Kinder und Familien die Herausforderungen im Sinne des BEP bewältigen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus vorausschauend Maßnahmen für das laufende Schuljahr 2022/2023 getroffen, um die Schulen angesichts des großen Zustroms von ukrainischen Kindern und Jugendlichen sowie von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern anderer Herkunftsländer bei dieser herausfordernden Aufgabe zu unterstützen. Daher erwartet die Landesregierung derzeit keine Überschreitung bestehender Gruppengrößen. Vielmehr kann an hessischen Schulen auf ein bewährtes schulisches Gesamtsprachförderkonzept zurückgegriffen werden, das in seinen Einzelheiten bereits seit Jahren rechtlich geregelt ist.

Zum Schuljahr 2022/2023 wurden über 15.000 ukrainische Kinder und Jugendliche geordnet in Intensivklassen und Intensivkursen an hessischen Schulen aufgenommen. Insgesamt werden zum Stichtag 21. Oktober 2022 31.724 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Hessen beschult. Solange es notwendig ist, wird das Kultusministerium weiterhin eine bedarfsgerechte monatliche Nachsteuerung von Intensivklassen, den Ausbau von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte in Deutsch als Zweitsprache, die Bereitstellung weiterer Ressourcen für begleitende Deutsch-Förderkurse sowie für Vorlaufkurse sicherstellen. Hierzu wurden allein zum Schuljahresbeginn 2022/2023 weitere 100 Stellen bereitgestellt. Zum zweiten Schulhalbjahr werden wieder Mehrklassenbildungen ermöglicht, sofern diese durch den Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus Intensiv- in Regelklassen bedingt sind.

Folglich sieht sich die Landesregierung grundsätzlich gut vorbereitet, diese herausfordernde Aufgabe gemeinsam mit den Staatlichen Schulämtern, Schulen und allen weiteren an der schulischen Integration Beteiligten erfolgreich in den kommenden Monaten bewältigen zu können.

Frage 10. Ist der Landesregierung bekannt, welche „illegale Einreisen“ zukünftig an der Landesgrenze zu Österreich bzw. der Tschechischen Republik gestoppt werden sollen (d.h. welche Personen bzw. Personengruppen hiervon betroffen sind)?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets obliegt der Bundespolizei. Fragen hierzu sind an den Bund zu richten.

Wiesbaden, 14. November 2022

Kai Klose